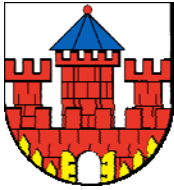


STADT RATZEBURG

Stand: Entwurf gemäß § 3(2) + § 4 (2) BauBG
09.04.2018



Bebauungsplan Nr. 43 – Teilbereich V
„Gleisanschluss - nördlich Bahnhofsallee, westlich Bahngleise, südlich B 208“

Begründung

- Anlage 1: Rechtskräftige Bebauungspläne
Anlage 2a: Vorhabenübersicht
Anlage 2b: Vorhaben
Anlage 3: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG – Büro BBS
Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Büro BBS

Inhaltsverzeichnis:

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
3.	Bisherige Rechtsverhältnisse	4
4.	Umweltbelange	6
5.	Begründung der Festsetzungen	9
6.	Erschließung	10
7.	Gesamtabwägung	11

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

1.6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 162)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)

1.8 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

in der Fassung vom 13. Mai 2003 (GVOBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96)

1.9 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. S. 369)

1.10 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

in der Fassung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. S. 2)

2. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Firma ATR Futtermittel GmbH & Co. KG beabsichtigt einen neuen Gleisanschluss für die Rohstoffversorgung des Mischfutterwerkes Ratzeburg zu errichten.

Zielsetzung ist es, Rohwarentransporte von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Dazu werden im Gesamtprojekt Rangier- und Abstellgleise als Anschlussbahn nördlich des Bahnhofs Ratzeburg neben die bestehende Bahnstrecke 1121, Lübeck – Büchen errichtet und in das vorhandene elektronische Stellwerk eingebunden.

Im Vorfeld sind zur endgültigen Trassierung 3 Varianten untersucht worden. Die Prüfung der südlichen und östlichen Varianten 1 und 2 verlief negativ. In der ersten Variante sollte der Zug ungeteilt über der Schüttgasse entladen werden. Dazu sollten zwei ca. 600 m Gleise auf der Ostseite parallel zu den Bahnhofsgleisen in Richtung Norden geführt werden. Ein Gleis diente hierbei der Zugbereitstellung und das zweite zur Lokumfahrung. Diese Gleise wurden vor dem Bahnübergang / Bahnhofsallee wieder zum eigentlichen Entladegleis zusammengeführt. Die Schüttgasse zur Entladung war in dieser Variante im vorderen Bereich des Mischfutterwerks zwischen ca. km 19,7 und 19,8 angeordnet. Das Entladegleis wurde entsprechend unter der Straßenüberführung der B 208 bis ca. km 19,2 geführt.

Die Problematik dieser Variante ist das Blockieren des Bahnüberganges für Fußgänger und Radfahrer während der Zugentladung.

In der zweiten Variante wurde eine Verkürzung der Ausziehlänge im Vergleich zur Variante 1 mit einem dritten Parallelgleis und mit geteiltem Zug vorgesehen, damit das Entladegleis schon vor der Straßenüberführung endet.

Die Problematik mit dem Blockieren des Bahnüberganges bleibt jedoch bestehen. Auch der Bedarf an angrenzender, privater Grundstücksfläche steigt bei der zweiten Variante noch.

Letztendlich wurde die Variante 3 ausgewählt und die beiden Varianten 1 und 2 verworfen, weil die notwendigen Grundstücke östlich des Bahnhofes nicht zur Verfügung stehen und weil schalltechnische Auswirkungen auf die Siedlung Gut Neuvorwerk zu befürchten waren.

Die Variante 3 erstreckt sich von km 19,0+69,567 bis km 19,8+75,904 der Strecke 1121 über 800 m, also vom Bahnübergang / Bahnhofsallee bis unter der neuen Straßenüberführung B 208 hindurch ca. 350m in Richtung Lübeck.

Hinter der Brücke teilt sich das Gleis in zwei 300m lange Abstellgleise.

Bei km 19,5 + 29,683 wird eine in einem Annahmegebäude befindliche Schüttgasse gebaut. Über eine Förderstrecke wird diese Schüttgasse technisch an das Mischfutterwerk und die zugehörigen Lagerhallen angebunden. Die bis zu 600 m langen Züge werden im Ganzen in den Anschluss geschoben, auf die beiden Abstellgleise verteilt und dann zur Entladung als Hälfte waggonweise über die Schüttgasse gezogen.

Bei einer möglichen Ganz-Zug-Länge von 600m ist von einer netto Anlieferungsmenge von 1.500 - 2.000 Tonnen pro Zug auszugehen. Um diesen inkl. Rangier- und Reinigungszeiten während einer Schicht (8-10 Stunden) zu entladen, wird die Förderkapazität auf 250 Tonnen die Stunde ausgelegt.

Alternativ können auch LKW beladen werden. Dafür wird ein neuer Verladeplatz zwischen den Bahngleisen und dem Bestandsgebäude geschaffen, an dem mit einem teleskopierbaren und aspirierten Verladebalg die Beladung erfolgt. Die Anlage ist ebenfalls geeignet um Waggons mit Getreide/ Ölsaaten zu beladen.

Die geplante Jahresmenge soll ca. 70.000 Tonnen betragen, das bedeutet durchschnittlich 0,8 Zugentladungen pro Woche. Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Züge hängen von externen logistischen Einflüssen ab und können sich zeitlich variabel an allen Wochentagen ereignen.

Die Stadt Ratzeburg will durch den Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich V den Gewerbestandort stärken und einen Beitrag zur weiteren gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches leisten. Die Planung soll dazu beitragen, den Standort des vorhandenen Betriebes durch die Einrichtung eines Gleisanschlusses langfristig zu sichern.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gleisanschluss innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne zu schaffen, sind die Bebauungspläne Nr. 43 in den Teilbereichen I und IV zu ändern.

3. Bisherige Rechtsverhältnisse

3.1 Übergeordnete Planungen und ortsrechtliche Rahmenbedingungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt die Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dar. Sie liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in der Kernzone des Naturparks „Lauenburgische Seen“. Vom südlich gelegenen Küchensee zum nördlich gelegenen Großen Ratzeburger See ist eine Biotopverbundachse (Landesebene) dargestellt.

Regionalplan des Planungsraumes I – Fortschreibung 1998

Neben den im LEP angegebenen Planungszielen werden im Regionalplan weitere ergänzende und konkretisierende Aussagen getroffen: Gemäß Regionalplan liegt die Stadt Ratzeburg in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. Die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, sollen erhalten bleiben. Weiterhin liegen die Stadt und der Geltungsbereich in der Kernzone des Naturparks „Lauenburgische Seen“.

In dem Regionalplan für den Planungsraum I ist Ratzeburg als Unterzentrum mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums ausgewiesen. Unter Punkt 5.5 Ziele und Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden heißt es für die Stadt Ratzeburg unter anderem:

„Neben den Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen der Stadt ist zukünftig vor allem der gewerbliche und der touristische Sektor weiter zu stärken. Möglichkeiten zur Ausweisung von neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen bestehen insbesondere im Bereich westlich und südwestlich des derzeitigen Siedlungsgebietes im Anschluss an den Stadtteil St. Georgsberg.“

3.2 Flächennutzungsplan

Für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 im Teilbereich V „Gleisanschluss“ ist die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg seit 1994 rechtswirksam.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 für den Teilbereich V „gewerbliche Baufläche“ dar.

Das dargestellte Landschaftsschutzgebiet ist bereits seit 1992 nicht mehr existent.

Die Änderung des Bebauungsplanes entwickelt sich daher gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan und ist nicht durch Übernahme geänderter Inhalte gemäß § 13 a BauGB, Abs. 2, Nr. 2 zu berichtigen.

Der Bereich der neuen Straßenquerung B 208 und nördlich davon ist die bestehende Bahnstrecke 1121, Lübeck – Büchen, im Flächennutzungsplan von 1966 als Bahnanlage dargestellt. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht parzellengenau und sind damit auch für die parallel verlaufenden Anschlussbahnen wirksam.

3.3 Bebauungsplan

Für den Plangeltungsbereich gelten der Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I aus dem Jahre 1998 sowie für einen Teilbereich im Norden der Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich IV aus dem Jahre 2015. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 Teilbereich V liegt entlang der Bahnlinie und umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 162, Flur 7, Gemarkung Neu-Vorwerk.

In diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Gleisanschluss der ATR Futtermittel GmbH & Co KG, geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich V „Gleisanschluss“ dient Maßnahmen der Innenentwicklung und soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Der Plan setzt eine zulässige Grundfläche fest im Sinne des § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die weniger als 20.000 m² beträgt und begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) ist für den genannten Gleisanschluss eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage Nr. 1, Ziffer 2.6 LUVPG). Mit der Vorprüfung wird ermittelt, ob das ermöglichte Vorhaben (Gleisanschluss) gemäß LUVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht unterliegt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien nach Anlage 2 zum LUVPG hat ergeben, dass das Risiko für die Betroffenheit der Umweltbelange als vergleichsweise gering einzuschätzen ist. Daher ist eine UVP-Pflicht für den Gleisanschluss im Ergebnis dieser Vorprüfung nicht festzustellen. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht, da keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bestehen.

3.4 Planfeststellungsbeschluss B 208 in der Stadt Ratzeburg

Für die neue Straßenüberquerung B 208 ist am 19. Mai 2010 unter der Nummer LS 405-553.32-B 208-08/09 ein Planfeststellungsbeschluss für die Beseitigung des Bahnüberganges bei Ratzeburg an der B 208 (Teil A) und den Anschluss der Robert-Bosch-Straße an die B 208n bei Ratzeburg (Teil B) gefasst worden.

Nördlich der Biogasanlage ist die Vorrangfläche für die künftige B 208 des Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I als Maßnahmenfläche A/E3 planfestgestellt worden. In einem Teilbereich dieser Maßnahmenfläche wird das geplante ATR - Anschlussgleis verlaufen. Um planungsrechtlich eindeutige Verhältnisse zu schaffen, wird dieser Bereich aus dem Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I aufgehoben (Aufhebungssatzung) und für den Änderungsbereich ein Planfeststellungsverfahren mit Plangenehmigung durchgeführt.

Ähnliches gilt auch für das Schüttgossengebäude, das nicht auf zwei verschiedenen Flurstücken platziert werden kann. In diesem Bereich wird ebenfalls ein kleiner Teilbereich aus dem Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I aufgehoben und dem Bahngelände angegliedert.

4. Umweltbelange

Bearbeitung: Büro BBS Greuner-Pönicke in 24111 Kiel.

4.1 Bestand

Schutzgut Mensch:

Der Geltungsbereich liegt im westlichen Randbereich der Stadt Ratzeburg auf dem Betriebsgelände der ATR Futtermittel GmbH & Co KG sowie zum Teil auf einer Betriebsanlage (einer Biogasanlage). Durch den Betrieb und An- und Abtransport ist der Geltungsbereich durch Lärm vorbelastet. Öffentliche Flächen sind nicht betroffen. Westlich und nördlich verlaufen die Bundesstraßen B207 und B208. Der Untersuchungsraum hat keine Bedeutung für Wohngebiete oder Naherholung. Es verlaufen mehrere Rohrleitungen (Entwässerung, Stadtwerke) durch den Geltungsbereich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Der Geltungsbereich ist Teil einer größeren Industrie- und Gewerbefläche (ATR Betriebsgelände) und einer Betriebsanlage (Biogasanlage, z.T. Ruderale Staudenflur). Er wird durch einen Gehölzstreifen aus heimischen Laubgehölzen und einer Rasenfläche (Straßenbankette) von der Eisenbahnlinie Lübeck – Büchen abgetrennt. Teile dieser Grünflächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Auf der Betriebsanlage befinden sich ein kleines Regenrückhaltebecken sowie ein Wall ohne Bewuchs. Nördlich des Geltungsbereichs sowie östlich der Bahnlinie befinden sich Ausgleichsflächen des LBV-SH, auf denen Gehölzpflanzungen stattgefunden haben. Nördlich und östlich daran anschließend findet sich die Bundesstraße B208.

Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind Tierarten der Siedlungs- und Siedlungsrandbiotope zu erwarten. Im Gehölzstreifen ist mit ungefährdeten Brutvogelarten der Gehölze sowie bodennahbrütende Vogelarten, hier insbesondere Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilpzalp u.a. zu rechnen, welche in den Gehölzen geeignete Bruthabitate finden können. Die Gebäude auf dem Betriebsgelände bieten Brutmöglichkeiten für in und an Gebäuden brütende Vogelarten wie z. B. Hausrotschwanz, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperling und auch Mehlschwalbe, Rauchschwalbe können angenommen werden. Die Gehölze weisen aufgrund des Alters und der geringen Größe keine Quartierseignung für Fledermäuse auf. Fledermausarten der Gebäude werden als unwahrscheinlich erachtet, können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das linienhafte Gehölz parallel zum Bahngleis kann als Leitlinie für Fledermäuse fungieren, sodass Fledermäuse zumindest zeitweise am Rande des Geltungsbereichs auftreten können.

Die Rasenfläche (Straßenbankette) im Geltungsbereich sowie die Verkehrsflächen des Industriegebiets stellen aufgrund der intensiven Pflege keine Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften dar. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wie Haselmaus oder Zauneidechse u.a. werden aufgrund mangelnder Habitatbedingungen ausgeschlossen. Auch ein potenzielles Vorkommen von Amphibien innerhalb des Regenrückhaltebeckens wird aufgrund der intensiven Nutzung im direkten Umfeld ausgeschlossen. Laichhabitate sowie terrestrische (Teil-)Habitate sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Wasser:

Als Bodentyp findet man nach Bodenübersichtskarte BÜK 250 (MELUND o.J.) im Untersuchungsraum Parabraunerde als Leitbodentyp mit Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley-Kolluvisol und Pseudogley.

Die Böden des Planungsraumes wurden im Rahmen einer Baugrunduntersuchung untersucht (Baukontor Dümcke GmbH 2017). Im Geltungsbereich finden sich Auffüllungen, die bis 1,30 m und z.T. 5,90 m unter GOK reichen. Es folgen unterhalb der Auffüllungen überwiegend Geschiebelehm/-mergel, ehe bis zu einer Tiefe zwischen 7,50 m und 8,50 m Sande anstehen.

Es sind keine schützenswerte Böden im Geltungsbereich vorhanden. Die Böden sind durch Auffüllungen sowie durch Versiegelung und das künstliche Regenrückhaltebecken vorbelastet.

Die Einbau-/Zuordnungsklasse nach LAGA für Mischproben ist die Klasse Z 0.

Der Grundwasserstand lag zum Zeitpunkt der Bohrung bei bis zu ca. 10 m unter Flur (NN +26,19 bei einer GOK von NN+36,20). Oberflächengewässer sind abgesehen von dem kleinen Regenrückhaltebecken nicht vorhanden. Auch in der näheren Umgebung finden sich keine Oberflächengewässer.

Schutzgut Klima und Luft:

Wälder und Seen besitzen aufgrund der luftverbessernden Wirkung eine besondere Bedeutung für Klima und Luft. Diese sind weiter östlich vorhanden (Ratzeburger See und angrenzende Wälder).

Der Verkehr auf der B 207 und B 208 sowie der Bahnverkehr führen zu Emissionen durch Abgase. Weitere Emissionen sind durch Industrie und Siedlung anzunehmen.

Landschaftsbild/Kulturgüter:

Das Landschaftsbild ist im Untersuchungsraum geprägt durch das Betriebsgelände der ATR Futtermittel GmbH & Co KG sowie durch die vorhandenen Straßen und die Bahnlinie. Das Gelände ist wellig, durch die Umgehungsstraße B 208 mit Dammlage findet sich eine Zäsur.

Die Naturnähe ist aufgrund der Überprägung durch Straßen, Siedlung, Industrie, Bahn und intensive ackerbauliche Nutzung in der Umgebung des Geltungsbereichs überwiegend gering. Die landschaftliche Vielfalt ist im größeren Umfeld vielfältig.

Das im Südosten liegende Bahnhofsgebäude stellt ein Kulturdenkmal dar.

4.2 Bewertung der Auswirkungen

Schutzgut Mensch:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als nicht erheblich erachtet. Nutzungsänderungen im Vergleich zur Vornutzung werden gering ausfallen. Eine Bedeutung für die Naherholung hat der Untersuchungsraum nicht. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nicht erwartet.

Inwieweit Lärmbelastungen durch eine angrenzende Schüttgasse außerhalb des Geltungsbereichs zu erwarten sind, wird in einem gesonderten Gutachten bewertet.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Etwa die Hälfte des Geltungsbereichs sind Rasenfläche (Straßenbankette) sowie Ruderalfläche (auf einer Biogas - Betriebsanlage). Von der Gehölzfläche sind ca. 100 m² betroffen. Die Grünflächen erfüllen aufgrund ihrer direkten Lage innerhalb eines vorbelasteten Raums (zwischen Eisenbahnlinie, ATR Betriebsgelände mit Verkehrsflächen und Lagerhallen und Biogas - Betriebsanlage) eine untergeordnete Funktion im Naturhaushalt. Aufgrund mangelnder Habitatbedingungen besitzen diese Flächen nur eine geringe Lebensraumfunktion. Störungen durch den Transportverkehr auf dem ATR Betriebsgelände sowie durch die Eisenbahn und den Straßenverkehr sind bereits im größeren Umfang vorhanden. Mit Brutvogelarten der Gehölze und bodennahbrütende Vogelarten können artenschutzrechtlich relevante Tierarten im Geltungsbereich im Gehölzstreifen vorkommen. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben liegt vor, durch den artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der

Brutvögel vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensgemeinschaften werden nicht erwartet.

Die Erweiterung der Industrie- bzw. Gewerbefläche geht mit einem Verlust von o.g. Biotopflächen mit allgemeiner Bedeutung einher. Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB wird die Eingriffsregelung mit Verlust und Versiegelung von Biotopflächen nicht wirksam.

Schutzgut Boden und Wasser:

Eine zusätzliche Versiegelung stellt eine erhebliche Veränderung für den Boden mit Verlust aller Bodenfunktionen sowie Verringerung der Grundwasserneubildung dar. Eine Neuversiegelung durch die Erweiterung der Industrie- bzw. Gewerbefläche findet auf ca. der Hälfte des Geltungsbereichs statt (auf ca. 950 m² von 1850 m²). Die andere Hälfte ist durch Verkehrsflächen und Auffüllungen bereits vorbelastet. Es handelt sich um Böden von allgemeiner Bedeutung. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wird nicht erwartet. Gemäß § 13a BauGB erfolgt kein Ausgleich für die entstehenden Versiegelungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind nicht zu erwarten. Gehölzpflanzungen im nahen Umfeld mit positiver Wirkung für Luft bleiben erhalten.

Landschaftsbild / Kulturgüter:

Das Landschaftsbild wird durch die Neuversiegelung von Rasenfläche, Ruderalfläche und Gehölzfläche auf ca. 950 m² verändert. Der Geltungsbereich befindet sich auf privaten Flächen und sind von öffentlichen Flächen, der Bundesstraße und der Eisenbahnlinie kaum einsehbar (Abschirmung durch Betriebsgebäude, Gehölze der Ausgleichsfläche LBV-SH). Der Verlust von Grünflächen mit geringer Bedeutung stellt keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Vorhandene Kultur- und Sachgüter werden nicht beeinträchtigt, da sie in ausreichender Entfernung liegen.

4.3 Fazit

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 – Teilbereich V der Stadt Ratzeburg führen nur zu geringen nachteiligen Umweltauswirkungen. Wertvolle Strukturen und Lebensräume sind nicht vorhanden und werden somit nicht erheblich beeinträchtigt. Mögliche Betroffenheiten von Brutvögeln der Gehölze werden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgehandelt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

5. Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird wie bisher für den gesamten Plangeltungsbereich ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

Die Einschränkungen zur Art der Nutzung werden unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzung Nr. 4 im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I übernommen.

So wird als textliche Festsetzung Nr. 4 geregelt, dass mit Ausnahme der Anlagen, die gemäß §3 Abs.1 UVPG1 einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe und Tankstellen zulässig sind.

Für das Industriegebiet wird die textliche Festsetzung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 43 Teilbereich I geändert, sodass Gleisanlagen mit allen technischen Infrastruktureinrichtungen, sowie Förderanlagen als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) innerhalb des Baugebietes allgemein zulässig sind.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden aus den Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I + IV übernommen.

Aufgrund der Nutzung als Industriegebiet mit erheblichem LKW-Verkehr ist heute der überwiegende Teil der Flächen versiegelt, so dass eine Überschreitung der festgesetzten GRZ bis zu 0,8 zugunsten versiegelter Flächen nicht ausreichend ist. Deshalb wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1.2 für das Industriegebiet bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ zugunsten der Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauGB bis zu 0,9 zulässig ist.

Eine maximal zulässige Gebäudehöhe wird nicht festgesetzt, da keine überbaubaren Flächen festgesetzt sind.

5.3 Bauweise

Für das Industriegebiet wird entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich IV eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 des Bebauungsplans Nr. 43 Teilbereich V wird geregelt, dass abweichend von der offenen Bauweise auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind. Diese Festsetzung ist sinnvoll und erforderlich, da bei gewerblich genutzten Bauten Gebäudelängen von mehr als 50 m nicht ungewöhnlich sind, auch wenn zurzeit im Plangebiet selber keine entsprechenden Gebäudelängen vorhanden sind, wohl aber in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 Teilbereich I südlich angrenzend.

5.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Gewährleistung einer entsprechenden Eingrünung des Bauvorhabens wird die textliche Festsetzung Nr. 5.2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 43 – IV für das Anpflanzen einer standortgerechten Begrünung übernommen. Die festgesetzten Pflanzstreifen entlang der Bahntrasse werden wegen der Errichtung des Anschlussgleises und des Schüttgossengebäudes nicht erhalten werden können. Die Eingrünung des Vorhabens wird in der Zukunft wesentlich wirkungsvoller durch die bereits planfestgestellten Maßnahmenflächen östlich der Bahnlinie erreicht.

5.5 Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Mit der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) 2014 ist in § 12 (1) Nr. 3. der Umgebungsschutz differenzierter geregelt. Einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen Veränderungen der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Und eine Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen.

Dies ist bei dem vorgesehenen Gleisanschluss nicht gegeben, daher ist eine denkmalrechtliche Genehmigung nicht mehr erforderlich. Die geplanten baulichen Anlagen sind so weit entfernt, dass sie das Erscheinungsbild des Bahnhofs als Baudenkmal nicht beeinträchtigt.

5.6 Auswirkung auf das östlich angrenzende Gewerbegebiet und südlich angrenzende Wohngebiet

Negative Auswirkungen auf das angrenzende Gewerbegebiet sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten, da die Umlegung der Bundesstraße B 208 mit Bodenmodellierungen und Maßnahmenflächen bereits eine Schutzfunktion erfüllt.

Die Lärmbelastung für die Wohnbebauung wird sich durch das Bauvorhaben nicht verändern.

5.7 Aufhebungssatzung

Nördlich und östlich des Plangeltungsbereiches sind zwei Geltungsbereiche für die Aufhebungssatzung des Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I dargestellt. Die Aufhebung betrifft eine Vorrangfläche für die künftige B 208 und einen kleinen Teil der grünordnerischen Maßnahmenfläche „Landschaftsrassen“ aus dem Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I. Die Vorrangfläche ist bereits in eine Maßnahmenfläche (A/E3) im Planfeststellungsverfahren umgewandelt worden. Da über einen Teilbereich dieser Maßnahmenfläche das geplante ATR - Anschlussgleis verlaufen wird und da auf dem kleinen Teil des „Landschaftsrassens“ das Schüttgossengebäude errichtet werden soll, werden die Bereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgelöst und aufgehoben.

Die Aufgabe der Grünflächen entlang der Bahnlinie führt nur zu geringen nachteiligen Umweltauswirkungen. Wertvolle Strukturen und Lebensräume sind nicht vorhanden und werden somit nicht erheblich beeinträchtigt. Nutzungsänderungen im Vergleich zur Vornutzung werden gering ausfallen. Aufgrund mangelnder Habitatbedingungen besitzen diese Flächen nur eine geringe Lebensraumfunktion. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensgemeinschaften werden nicht erwartet. Der Verlust von Grünflächen mit geringer Bedeutung stellt keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

6. Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Es ergibt sich keine Veränderung gegenüber den rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Der Plangeltungsbereich wird über die Straße "Am Rackerschlag" erschlossen. Änderungen sind hier nicht erforderlich. Eine zusätzliche Erschließung besteht über das Firmengelände des Landhandels von der Bahnhofsallee.

6.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Plangeltungsbereich ist aufgrund seiner unmittelbaren Nachbarschaft zum Bahnhof sehr gut an den ÖPNV angeschlossen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangeltungsbereiches ist gesichert.

Die Schmutz- und Regenwasserkanalisation bestehen auf dem Baugrundstück – nur geringfügige Veränderungen im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sind erforderlich.

Die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom wird durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH sichergestellt.

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Herzogtum Lauenburg geregelt.

7. Gesamtabwägung

(Wird im nächsten Verfahrensabschnitt ergänzt.)

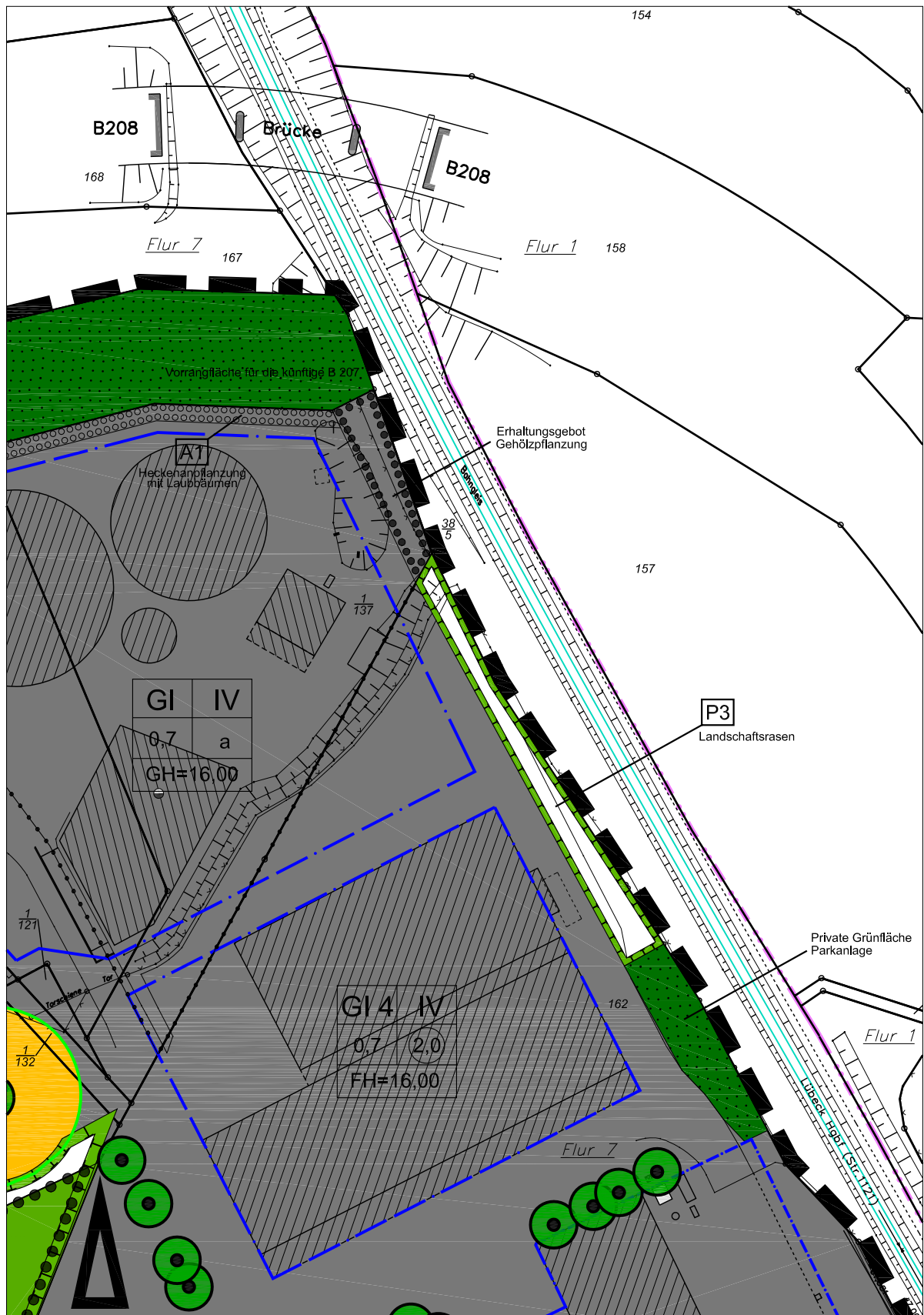
Beschluss über die Begründung

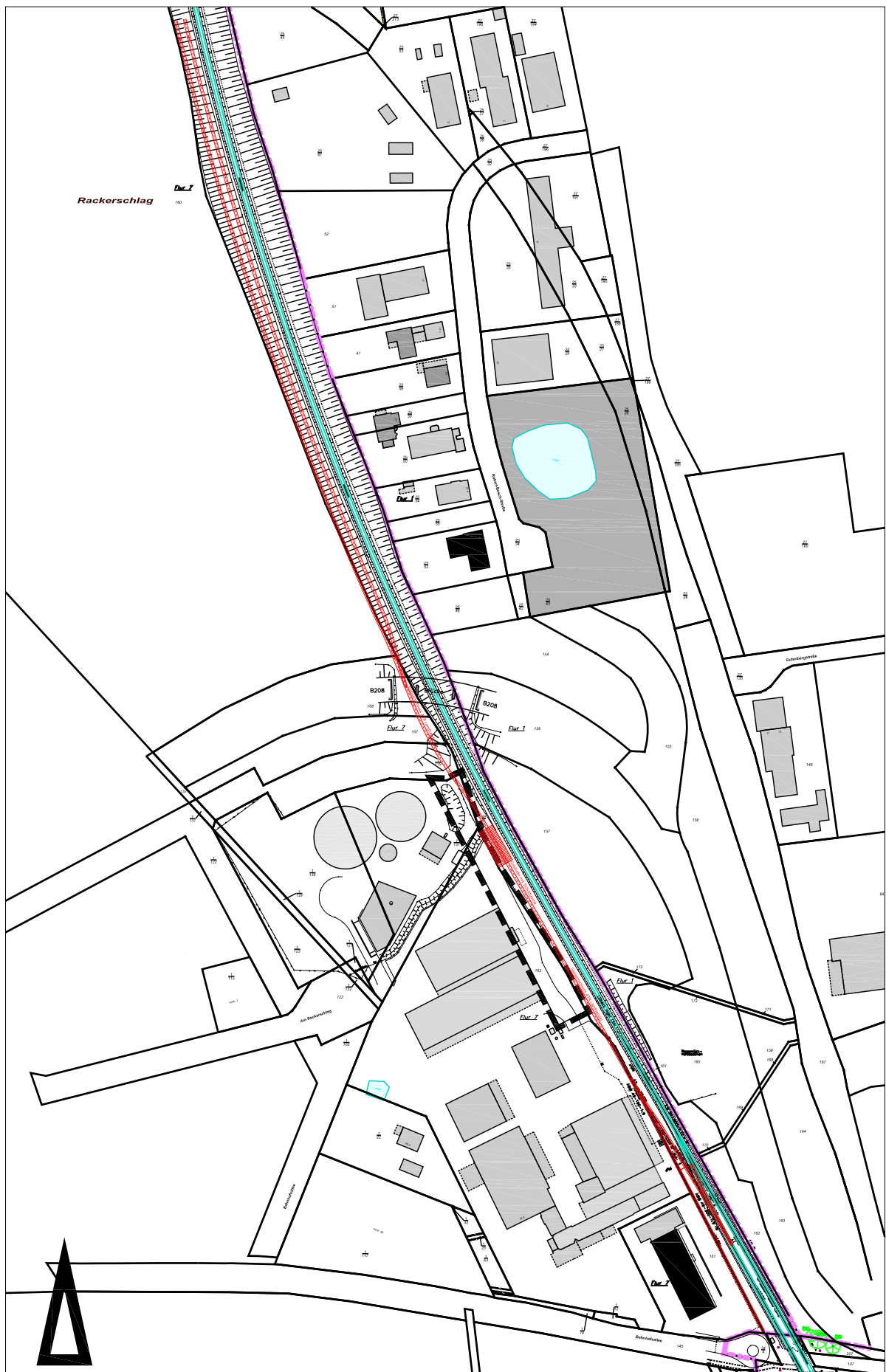
Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am gebilligt.

Ratzeburg, den

Bürgermeister









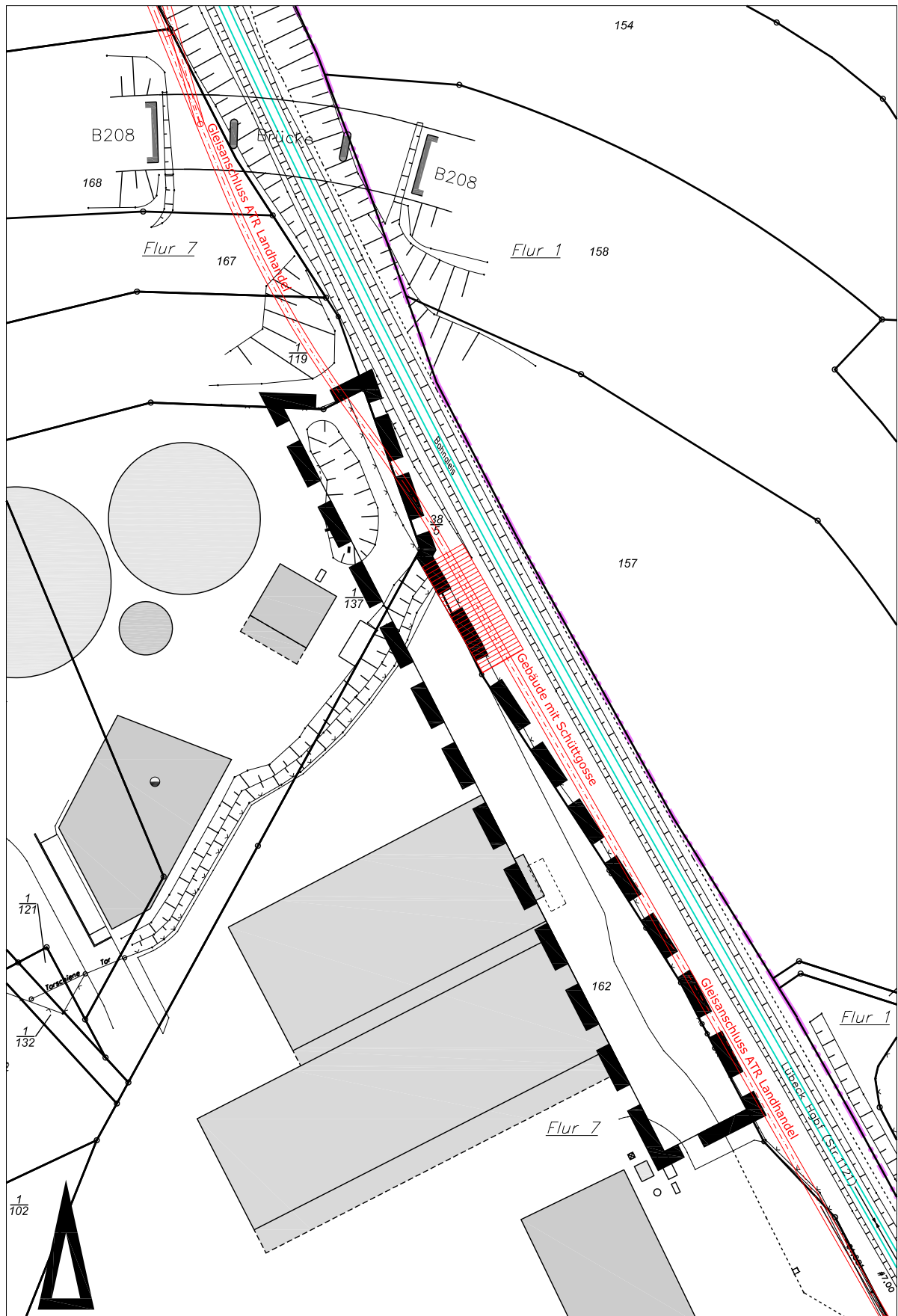
Stadt Ratzeburg

Anlage 2b

Bebauungsplan Nr. 43 - Teilbereich V

"Gleisanschluss - nördlich Bahnhofsallee, westlich Bahngleise, südlich B 208"

Vorhaben



Maßstab 1:1000

Stand: Entwurf gemäß § 3 (2) + § 4 (2) BauGB

09.04.2018

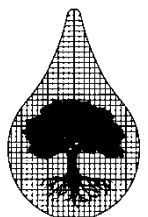
Bebauungsplan Nr. 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“ der Stadt Ratzeburg



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Bebauungsplan Nr. 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“ der Stadt Ratzeburg

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiter/in
M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 29. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass	4
2	Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß § 3b UVPG	5
3	Beschreibung des Vorhabens	5
4	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG	6
5	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	11
5.1	Mensch	11
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	11
5.3	Boden	12
5.4	Wasser	12
5.5	Luft.....	12
5.6	Klima.....	12
5.7	Landschaft	13
5.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	13
5.9	Wechselwirkungen.....	13
6	Wasserrahmenrichtlinie	13
7	Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens / Endbewertung.....	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabensortes	4
Abb. 2: Rechtskräftige B-Pläne (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)	5
Abb. 3: Geltungsbereich B-Plan 43, Teilbereich V (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)	5
Abb. 4: Geltungsbereiche für die Aufhebungs-satzung (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)	6
Abb. 2: Lage des Vorhabensortes zum Biotopverbundsystem (die neue Umgehungsstraße ist in der Hintergrundkarte noch nicht dargestellt)	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Fragenkatalog Umwelterklärung	6
---	---

1 Anlass

Die Stadt Ratzeburg will durch den B-Plan Nr. 43 Teilbereich V den Gewerbestandort stärken und einen Beitrag zur weiteren gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches leisten.

Als Art der baulichen Nutzung wird wie bisher für den gesamten Plangeltungsbereich ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gleisanschluss innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne zu schaffen, sind die Bebauungspläne Nr. 43 in den Teilbereichen I und IV zu ändern, da hier u.a. planfestgestellte Ausgleichsflächen liegen und aufgehoben werden sollen (nähere Beschreibungen finden sich in der Begründung zum B-Plan 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“).

Der Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich V soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Nach LUVPG ist eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Das Büro BBS Greuner-Pönicke wurde mit der Durchführung der UVP-Vorprüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.



Abb. 1: Lage des Vorhabensortes

2 Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß § 3b UVPG

Das Vorhaben unterliegt aufgrund der Art oder des Umfangs nicht einer allgemeinen UVP-Pflicht gemäß § 3b UVPG. Gemäß der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist vielmehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Ratzeburg will durch den B-Plan Nr. 43 Teilbereich V den Gewerbestandort stärken und einen Beitrag zur weiteren gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches leisten.

Als Art der baulichen Nutzung wird wie bisher für den gesamten Plangeltungsbereich ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Gleisanschluss (s. Begründung zum B-Plan 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“) innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne zu schaffen, sind die Bebauungspläne Nr. 43 in den rechtskräftigen Teilbereichen I und IV zu ändern, da hier u.a. planfestgestellte Ausgleichsflächen liegen und aufgehoben werden sollen (Abb. 4, nähere Beschreibungen finden sich in der Begründung zum B-Plan 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“).

Der Geltungsbereich des B-Plans 43 Teilbereich V umfasst eine Flächengröße von ca. 1.900 m². Die aktuelle Nutzung verteilt sich auf Verkehrsflächen innerhalb eines Industriegebiets sowie Ruderale Flächen (innerhalb einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage), Gehölz- und Rasenflächen.



Abb. 2: Rechtskräftige B-Pläne (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)

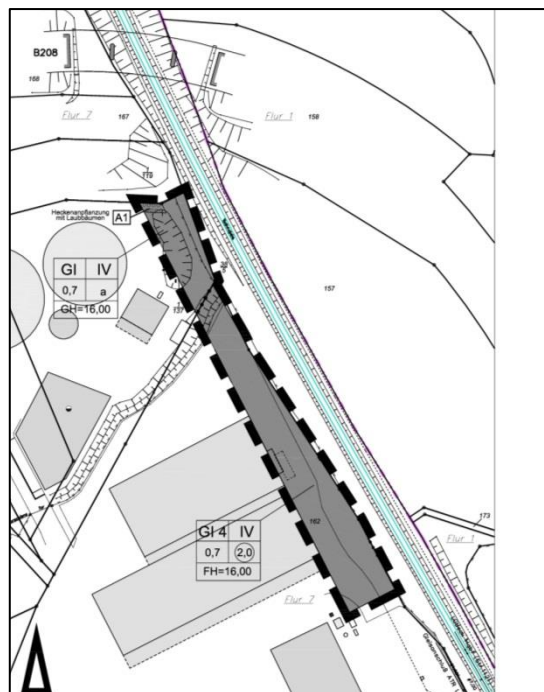


Abb. 3: Geltungsbereich B-Plan 43, Teilbereich V (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)

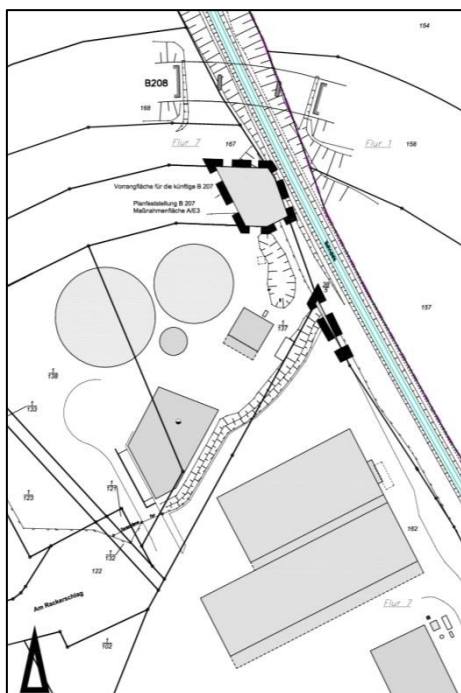


Abb. 4: Geltungsbereiche für die Aufhebungssatzung (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)

Nördlich der Biogasanlage ist die Vorrangfläche für die künftige B 208 des Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I als Maßnahmenfläche A/E3 planfestgestellt worden. In einem Teilbereich dieser Maßnahmenfläche wird ein geplanter Gleisanschluss verlaufen. Um planungsrechtlich eindeutige Verhältnisse zu schaffen, wird dieser Bereich aus dem Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I aufgehoben (Aufhebungssatzung) und als Änderungsbereich neu planfestgestellt.

Ähnliches gilt auch für ein Schüttgossengebäude, das nicht auf zwei verschiedenen Flurstücken platziert werden kann. In diesem Bereich wird ebenfalls ein kleiner Teilbereich aus dem Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I aufgehoben und dem planfestgestellten Bahngelände angegliedert.

4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt in drei Schritten. Im ersten Schritt wird eine Umwelterklärung (nachfolgend) abgegeben. Diese Umwelterklärung dient nicht nur der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG, sondern darüber hinaus auch der Klärung, ob sonstige umweltrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen, wie z.B. Vorgaben der Eingriffsregelung, die Regelungen des FFH-Rechts, die Vorgaben des Artenschutzes oder die Besonderheiten bei Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen. Der Gegenstand der Umwelterklärung wird durch den nachfolgenden Fragenkatalog ermittelt und einer ersten Bewertung unterzogen.

In einem zweiten Schritt (vgl. unter 4.) wird für jedes Schutzgut nach dem UVPG überschlägig geprüft, ob die geplanten B-Plan Änderungen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Bei dieser Prüfung wird auch berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

In einem dritten Schritt (vgl. unter 5.) erfolgt dann eine zusammenfassende Gesamtbewertung.

Tab. 1: Fragenkatalog Umwelterklärung

1. Flächen-/ Bodenverbrauch	Bewertung
1a Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	☐ ja ☒ nein

1b Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt?	☒ ja ☐ nein Es ist anzunehmen, dass Flächen in geringem Umfang versiegelt werden und diese eine Größe von >50 m ² umfassen. Eine UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nicht.
1c Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	☒ ja ☐ nein Eine UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nicht, jedoch ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten.
1d Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200.000 m ³ statt?	☐ ja ☒ nein
1e Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen auf mehr als 1.000 m ² oder in einer Menge von mehr als 30 m ³ statt?	☒ ja ☐ nein Eine UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nicht.
2. Nichtstoffliche Immissionen	Bewertung
2a Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	☐ ja ☒ nein 26. BImSchV: "Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)" Veränderungen sind nicht zu erwarten, da keine Hoch- bzw. Niederfrequenzanlagen errichtet werden.
2b Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	☒ ja ☐ nein Die Bauarbeiten (Bodenabgrabung, ggf. Abbruch von Asphalt etc.) bringen Lärmimmissionen mit sich. Diese sind auf einen Bauzeitraum begrenzt. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Rammarbeiten werden nicht erwartet. Eine UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nicht.
2c Können durch das Vorhaben <u>betriebsbedingt</u> erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	☐ ja ☒ nein Es sind betriebsbedingt keine erheblichen Lärm- oder Erschütterungsimmissionen zu erwarten.

3. Stoffliche Emissionen / Unfallrisiken	Bewertung
3a Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	☐ ja ☒ nein Das Anfallen gefährlicher Abfälle ist derzeit nicht absehbar. Es könnte ggf. Material bei der Überplanung der Flächen im Boden anfallen. Dieses ist dann fachgerecht zu entsorgen oder wieder einzubauen. Schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen sind nicht zu erwarten.
3b Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	☐ ja ☒ nein Es sind keine Emissionen zu erwarten, die zu Überschreitungen der Werte führen könnten.
3c Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderung, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden?	☐ ja ☒ nein

3d Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen? Können Anlagen i.S. der SEVESO III RL betroffen sein.	☐ ja ☒ nein Eine erhöhte Unfallgefahr ist nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von Anlagen nach der SEVESO III EU-Richtlinie ist nicht zu erwarten, da solche Anlagen so weit von der betroffenen Planfläche entfernt sind, dass diese z.B. durch Zugentgleisung nicht betroffen sein können.
3e Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigung führen?	☐ ja ☒ nein Die überplanten Grünflächen haben keine Bedeutung für eine Luftreinhaltung. Eine Erhöhung von Luftverunreinigung ist durch den Wegfall der Flächen nicht zu erwarten.

4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte	Bewertung
4a Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	☐ ja ☒ nein
5. Beeinträchtigung von Schutzgebieten/-objekten	Bewertung
5a Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	☐ ja ☒ nein Natura 2000-Gebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die nächsten Gebiete liegen in knapp 2.000 m Entfernung. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.
5b Findet das Vorhaben in einem – Nationalpark, – Naturschutzgebiet, – Biosphärenreservat, – Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder – Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	☐ ja ☒ nein Das nächste Naturschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2.000 m. Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden. Weitere Schutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Wirkraum.
5c Findet das Vorhaben in – Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen), – Naturparken (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben – Naturdenkmale, – geschützte Landschaftsbestandteile, – Biotop nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	☒ ja ☐ nein Landschaftsschutzgebiet: nein Naturpark: Der Vorhabensort befindet sich innerhalb des Naturparks „Lauenburgische Seen“ (keine Rechtsverordnung) Naturdenkmal: nein Geschützte Landschaftsbestandteile: nein Biotop nach § 21 LNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG: nein Eine UVP-Pflicht ergibt sich nicht.

5d Findet das Vorhaben in – Bodenschutzgebieten, – Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) – Heilquellenschutzgebieten, – Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	☐ ja ☒ nein Westlich der B 207 liegt das Geotop Ta026 Einhaus-Fredeburger Tal. Geotope sind schutzwürdig, jedoch nicht als Bodenschutzgebiet geführt.
5e Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	☐ ja ☒ nein Das im Südosten liegende Bahnhofsgebäude stellt ein Kulturdenkmal dar. Auswirkungen darauf sind jedoch nicht zu erwarten.

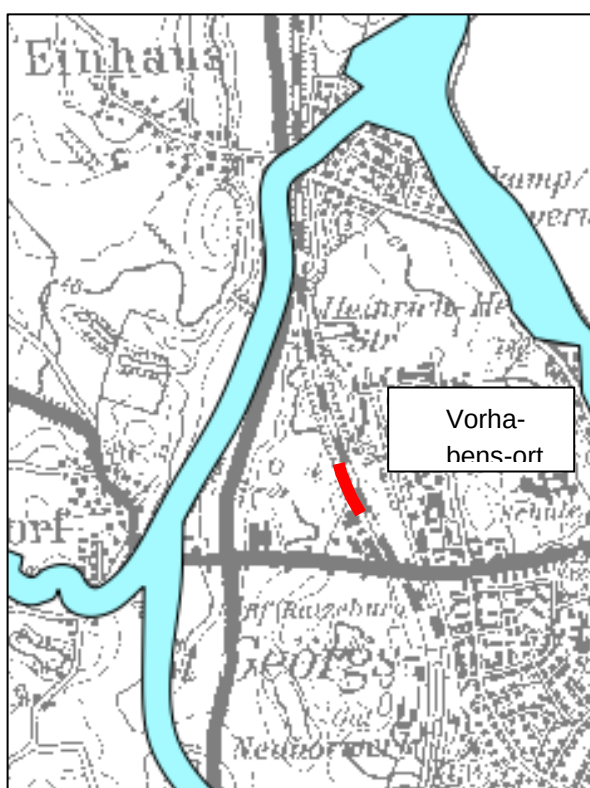


Abb. 5: Lage des Vorhabensortes zum Biotopverbundsystem (die neue Umgehungsstraße ist in der Hintergrundkarte noch nicht dargestellt)

6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)	Bewertung
6a Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	☐ ja ☒ nein Es wird voraussichtlich ca. 450 m² einheimische und standortgerechte Vegetation beseitigt. Dabei handelt es sich um Rasenfläche einer intensiv gepflegten Straßenbankette und um in geringen Anteilen Gehölzstrukturen und Ufervegetation eines künstlichen Regenrückhaltebeckens.

6b Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurück geschnitten werden?	☒ ja ☐ nein Eine UVP-Pflicht ergibt sich aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Grünflächen nicht.
6c Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden?	☒ ja ☐ nein Artenschutzrechtliche Belange werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur B-Planänderung geregelt.
6d Kann das Vorhaben Barrierewirkung für wandernde oder im Vorhabensbereich lebende Tiere erhöhen?	☐ ja ☒ nein Der Wegfall intensiver gepflegter Grünflächen führt zu keiner Erhöhung einer Barrierewirkung. Gehölze bleiben im Umfeld erhalten, die Funktionen im Biotopverbund weiterhin erfüllen. Eine Betrachtung der Auswirkungen erfolgt im LBP bzw. der Artenschutzprüfung.
6e Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500 m hinaus landschaftsbildprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500 m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	☐ ja ☒ nein Eine Sichtbarkeit über 500 m hinaus ist nicht zu erwarten. Von Westen ist die Bahntrasse aufgrund der abschirmenden Bebauung nicht sichtbar. Nach Osten sind Gehölzpflanzungen sowie Gebäude bzw. die höher liegende Straßentrasse B 208 vorhanden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes über 500 m hinaus entstehen durch die Entfernung der Gehölz- und Grünflächen nicht.
6f Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände hinaus sichtbar sein bzw. können über das Gelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erhebliche beeinträchtigt werden?	☐ ja ☒ nein Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes über das Betriebsgelände hinaus sind nicht zu erwarten. Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung noch über 500 m hinaus ist nicht anzunehmen. Eine UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nicht.
6g Ist das Vorhaben – mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden, – nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines – Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines – Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider?	☐ ja ☒ nein

6h Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes – Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert – der Retentionsraum vermindert – bzw. werden Gewässer verrohrt / ausgebaut?	☐ ja ☒ nein
6i Werden klimatische Ausgleichsräume / Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	☐ ja ☒ nein

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP	Bewertung
7a Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für die Erstellung einer UVP sprechen?	☐ ja ☒ nein
7b Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden?	☒ ja ☐ nein Es sind Maßnahmen erforderlich. Die Betroffenheiten lassen sich teilweise vermeiden, vermindern oder über einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abarbeiten. Es erfordert nicht die Durchführung einer UVP.

5 Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen

Nachfolgend wird für jedes Schutzgut geprüft, ob erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

5.1 Mensch

Durch das Vorhaben kommt es während der Bauzeit zu baubedingten Lärmimmissionen. Da hier keine besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten oder Gebäudeabrisse zu erwarten sind oder allenfalls in geringem Umfang erfolgen werden, ist mit erheblich nachteiligen Auswirkungen nicht zu rechnen. Die Vorgaben der AVV Baulärm sind zu beachten.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Zur Bewertung der Tierarten wird der potenzielle Bestand anhand der vorhandenen Biotoptypen und der Verbreitung der Arten abgeleitet. Wertgebende Arten sind dabei geschützte Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG.

Die intensiv gepflegte Rasenfläche stellt keine Bedeutung für die biologische Vielfalt dar.

Durch die Überplanung von Gehölzbeständen wird Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze in geringen Anteilen überplant. Bauzeitlich könnten Tiere gefährdet werden, wenn Eingriffe in die Vegetation während der Nutzungszeit der Arten erfolgen würden.

Für Auswirkungen ist eine Minimierung möglich. So ist der Rückschnitt der Gehölze während der Vegetationsruhe (Winter) und außerhalb der Brutzeit der Brutvögel (gem. BNatSchG, ist der Rückschnitt vom 01. März bis 30. September verboten) abzuschließen.

Die erforderliche Prüfung und Herleitung der Vermeidungs- und erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wird durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur B-Planänderung erbracht.

Es wird dadurch erreicht, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht eintreten, entsprechende Regelungen erfolgen im LBP. durch artenschutzrechtliche Vorgaben in der B-Planänderung

Pflanzen

Durch das Vorhaben werden v.a. Gehölzbestände und Rasenfläche sowie ein Regenrückhaltebecken überplant. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden v.a. Gehölz und Rasenfläche überplant. Dabei handelt es sich um schmale Biotopstreifen, die das vorhandene Bahngleis von dem Firmengelände bzw. der Biogasanlage abschirmt. Eine große Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzen die Biotope nicht. Außerhalb des Geltungsbereichs bleiben Funktionen erhalten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

5.3 Boden

Insgesamt erfolgen Bodenbewegungen von über 30 m³ jedoch weniger als 200.000 m³. Für das Vorhaben werden nur geringe Flächen außerhalb des Oberbaus neu versiegelt.

Aufgrund der allgemeinen Bedeutung des Bodenstandortes und der Vorbelastung durch angrenzende Versiegelung sowie aufgrund der begrenzten Eingriffe sind keine erheblichen Auswirkungen in das Schutzgut Boden gemäß UVPG zu erwarten.

5.4 Wasser

Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. An Oberflächengewässern wird lediglich ein kleines Rückhaltebecken südlich der Straßenbrücke versetzt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

5.5 Luft

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Durch die Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Schiene erfolgt eine Reduzierung der Emissionen durch LKW-Verkehr.

5.6 Klima

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

5.7 Landschaft

Die Eingriffsflächen sind von der Umgehungsstraße einzusehen. Eine Nutzung durch Fußgänger ist dort nur in geringem Umfang vorhanden.

Veränderungen finden durch Entfernung von Gehölzbestand und schmalen Grünflächen sowie Verlegung eines kleinen Regenrückhaltebeckens statt.

Gehölzpflanzungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zum Ausbau der B208 haben künftig eine abschirmende Wirkung. Die geplanten B-Plan Änderungen haben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

5.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Betroffenheiten von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nicht zu erwarten. Das Bahnhofsgebäude befindet sich in ausreichender Entfernung, so dass Betroffenheiten nicht zu befürchten sind.

5.9 Wechselwirkungen

Bestehende Wechselwirkungen und Abhängigkeiten werden durch die geplante Maßnahme nicht wesentlich verändert. Die B-Plan Änderungen führen zu einer Entfernung des Gehölzbestands, was zu Auswirkungen auf die Tierwelt (Brutvögel) führen kann: Langfristig ist durch Bepflanzungsmaßnahmen auf einer Ausgleichsfläche im nördlich und östlich angrenzenden Raum die ökologische Funktionsfähigkeit gesichert.

6 Wasserrahmenrichtlinie

Oberflächengewässer:

Durch das Vorhaben werden keine berichtspflichtigen Gewässer überplant. Es ist ebenfalls nicht mit zusätzlichen Einleitungen zu rechnen.

Betroffenheiten ergeben sich nur für ein kleines Regenrückhaltebecken, welches voraussichtlich verschoben, aber erhalten bleibt.

Grundwasser:

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Fazit: Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

7 Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens / Endbewertung

Durch das Vorhaben sind geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können jedoch ausgeschlossen werden, da die betroffenen Flächen nur eine untergeordnete Funktion im Naturhaushalt erfüllen und die Veränderungen in einem vorbelasteten Raum hinsichtlich Böden und Landschaft vorgesehen sind.

Bezüglich des Schutzguts Tiere können Auswirkungen durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur B-Plan Änderung vermieden werden.

Insgesamt sind nachteiligen Auswirkungen als vergleichsweise gering einzuschätzen. Eine UVP-Pflicht ist durch die geplante B-Plan Änderung daher nicht erforderlich.

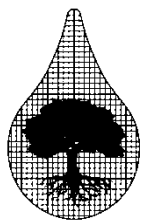
Bebauungsplan Nr. 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“ der Stadt Ratzeburg



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Bebauungsplan Nr. 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“ der Stadt Ratzeburg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel



Bearbeiter/in

M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 29. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Planung und Wirkfaktoren.....	8
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
4	Bestand	10
4.1	Landschaftselemente	10
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.1	Fledermäuse.....	12
4.2.2	Sonstige Anhang IV-Arten	13
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.4.1	Brutvögel	14
4.4.2	Rastvögel.....	15
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	16
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.1	Fledermäuse.....	16
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	18
6.2	Europäische Vogelarten	18
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	21
8	Zusammenfassung.....	21
9	Literatur.....	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (@GoogleMaps).	5
Abb. 2: Rechtskräftige B-Pläne (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)	8
Abb. 3: Geltungsbereich B-Plan 43, Teilbereich V (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)	8
Abb. 4: Geltungsbereiche für die Aufhebungs-satzung (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)	8
Abb. 5: Wirkraum (@GoogleSatellite).	10
Abb. 6: Gehölzstreifen mit angrenzender Rasenfläche im Geltungsbereich.....	10
Abb. 7: Blick von der B208 Richtung Süden. Im Vordergrund das kleine Regenrückhaltebecken, das im Geltungsbereich liegt. Im Hintergrund Gehölzstreifen und ATR Betriebshallen	10
Abb. 8: ATR Betriebsgelände, Schüttvorgang im Hintergrund innerhalb des Geltungsbereichs, im Vordergrund Stellplätze, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen.	11
Abb. 9: Blick Richtung Osten auf den Geltungsbereich mit Gehölzstreifen, Rasenfläche und versiegelter Verkehrsfläche	11
Abb. 10: Blick von der B208 Richtung Süden auf die Gleisanlage und das ATR Betriebsgelände, die durch Gehölzstreifen voneinander getrennt sind. Im Osten findet sich eine Ausgleichsfläche de LBV S-H, auf der Gehölzpflanzungen stattgefunden haben sowie ein Regenrückhaltebecken errichtet worden ist.	11
Abb. 11: Geltungsbereich des B-Plans über dem Biotoptypenplan. Der Gehölzstreifen ist nur kleinräumig betroffen.....	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	13
Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten	15
Tab. 3: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratzeburg will durch den Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich V den Gewerbestandort stärken und einen Beitrag zur weiteren gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches leisten. Die Planung soll dazu beitragen, den Standort des vorhandenen Betriebes durch die Einrichtung eines Gleisanschlusses langfristig zu sichern. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gleisanschluss innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne zu schaffen, sind die Bebauungspläne Nr. 43 in den Teilbereichen I und IV zu ändern. Als Art der baulichen Nutzung wird wie bisher für den gesamten Plangeltungsbereich ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Vorhabensort befindet sich im Westen von Ratzeburg im Kreis Herzogtum Lauenburg an der Bahnstrecke zwischen der Bundesstraße B 207 und der B 208 (s. Abb. 1). Naturräumlich ist der Bereich dem Naturraum „Westmecklenburgisches Seenhügelland“ der Haupteinheit „Mecklenburgische Seenplatte“ zuzuordnen. Das Westmecklenburgische Seenhügelland umfasst den westlichen Teil der Mecklenburgischen Seenplatte und reicht etwa vom Ratzeburger bis zum Schweriner See. Das Westmecklenburgische Seenhügelland unterscheidet sich aufgrund des trockenen und wärmeren Klimas von den übrigen Landesteilen. Die Oberflächengestaltung dieses Naturraums erfolgte durch die Bewegungen des Inlandeises in der Zeit der Weichsel-Vereisung. Durch Schmelzwasser entstanden zahlreiche von Norden nach Süden verlaufende Rinnensysteme und Tunneltäler. Der Vorhabensort liegt in der kontinentalen Region.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (@GoogleMaps).

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden mehrere Geländebegehungen im Jahr 2017.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf der B-Plan Änderung (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt 2018).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahme genehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung



Abb. 2: Rechtskräftige B-Pläne (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)

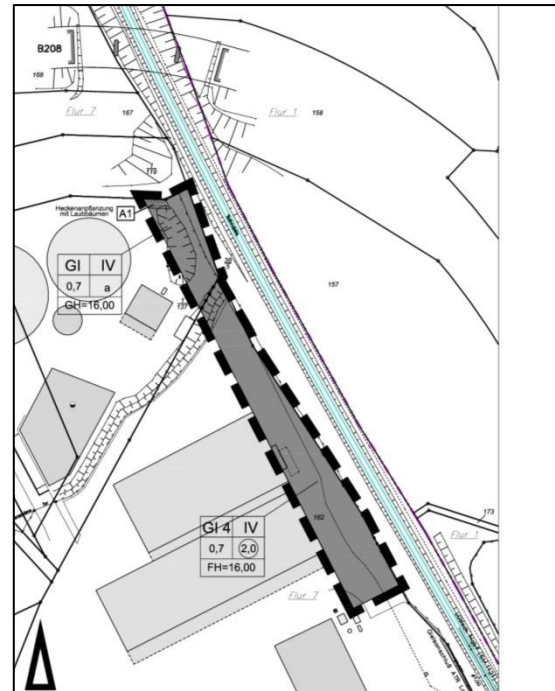


Abb. 3: Geltungsbereich B-Plan 43, Teilbereich V (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)

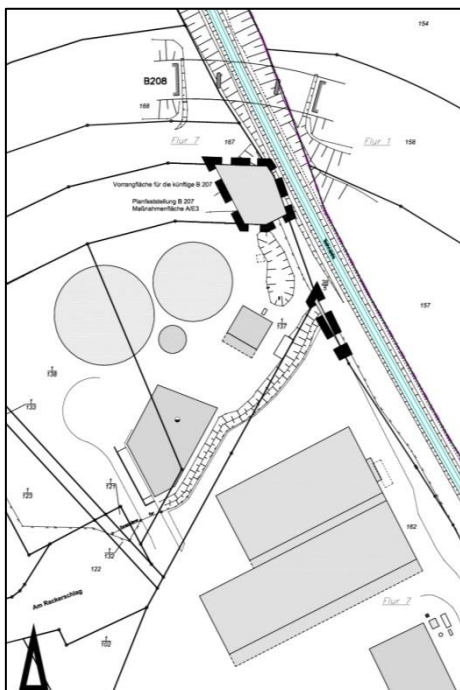


Abb. 4: Geltungsbereiche für die Aufhebungssatzung (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)

Die Stadt Ratzeburg will durch den B-Plan Nr. 43 Teilbereich V den Gewerbestandort stärken und einen Beitrag zur weiteren gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches leisten. Als Art der baulichen Nutzung wird wie bisher für den gesamten Plangeltungsbereich ein Industriegebiet gem. § 9 BauN-VO festgesetzt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gleisanschluss innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne zu schaffen, sind die Bebauungspläne Nr. 43 in den Teilbereichen I und IV zu ändern, da hier u.a. planfestgestellte Ausgleichsflächen liegen und aufgehoben werden sollen (Abb. 4, nähere Beschreibungen finden sich in der Begründung zum B-Plan 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“). Der Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich V soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der vorgesehenen B-Plan Änderungen werden Bäume und Sträucher entfernt und ggf. in weitere Vegetation wie Bodendecker u.a. Gestaltungsgrün eingegriffen.

Bei Umbauarbeiten auf dem Gelände können Störungen auftreten (Eingriffe in umgebende Flächen im Baufeld, Baulärm, Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Gehölzbestand sowie eine Rasenfläche reduziert. Die vorhandenen Strukturen gehen bei einem Umbau des Gebiets verloren.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist keine erhebliche Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen zu erwarten.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Baumfällung und Veränderungen der Flächen durch Umgestaltung, die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in einem stark befahrenen Bereich auf dem Firmengelände der ATR Futtermittel GmbH & Co KG und der Nutzung in diesem Bereich sind nach Westen und Süden nur geringe Wirkungen zu erwarten. Nach Norden / Osten können Störungen aufgrund der offenen Ausrichtung weiter reichen, hier liegt jedoch durch die B208 sowie durch die Zugverbindung Lübeck – Büchen ebenfalls eine Vorbelastung vor.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung eines ggf. zukünftig höheren Gebäudes ist nicht zu erwarten. Es werden zukünftig weniger Gehölzstrukturen im Geltungsbereich vorhanden sein.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine Zunahme der Störungen gegenüber dem aktuellen Zustand möglich. Diese wird jedoch sehr gering ausfallen und aufgrund der Lage im vorbelasteten Bereich sowie den hier zu erwartenden Arten voraussichtlich wenig zu bemerken sein.

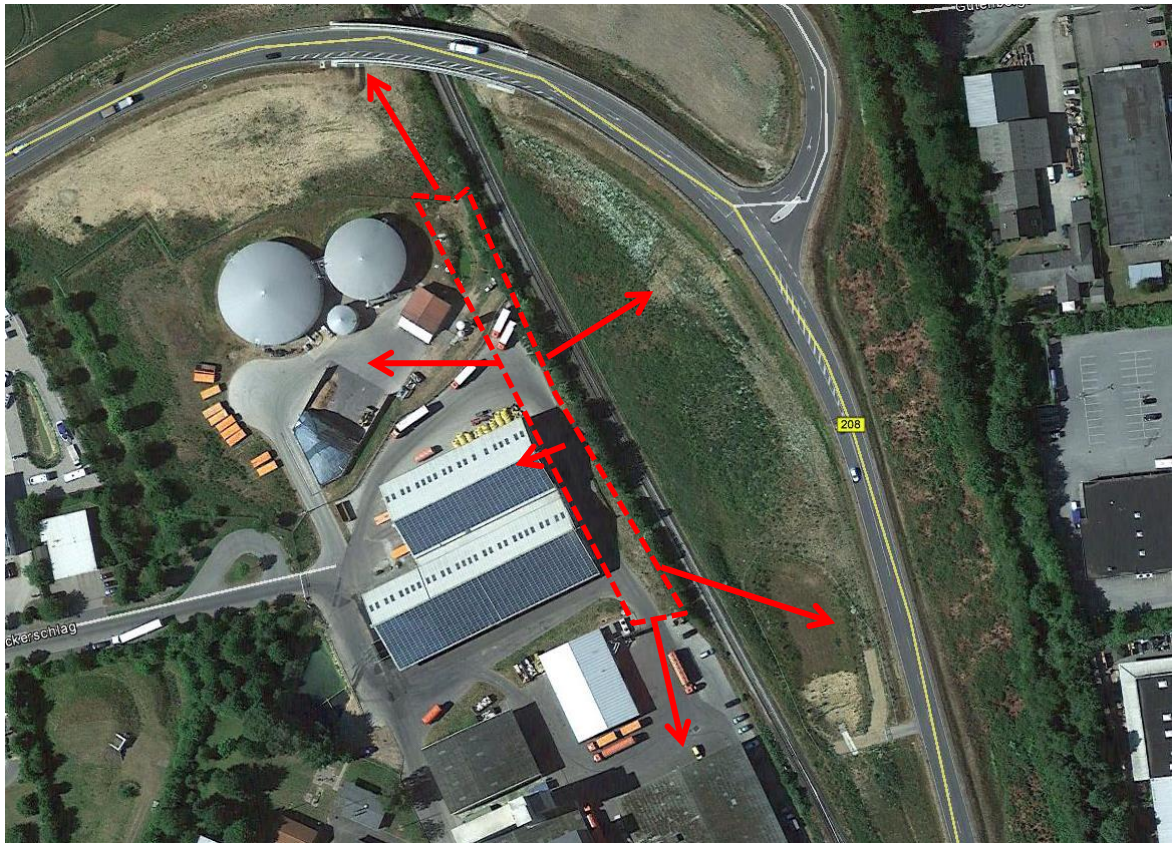


Abb. 5: Wirkraum (@GoogleSatellite).

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt. Eine Biotoptypenkartierung (BBS 2017) dient als Grundlage.

4.1 Landschaftselemente



Abb. 6: Gehölzstreifen mit angrenzender Rasenfläche im Geltungsbereich



Abb. 7: Blick von der B208 Richtung Süden. Im Vordergrund das kleine Regenrückhaltebecken, das im Geltungsbereich liegt. Im Hintergrund Gehölzstreifen und ATR Betriebshallen



Abb. 8: ATR Betriebsgelände, Schüttvorgang im Hintergrund innerhalb des Geltungsbereichs, im Vordergrund Stellplätze, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen.



Abb. 9: Blick Richtung Osten auf den Geltungsbereich mit Gehölzstreifen, Rasenfläche und versiegelter Verkehrsfläche



Abb. 10: Blick von der B208 Richtung Süden auf die Gleisanlage und das ATR Betriebsgelände, die durch Gehölzstreifen voneinander getrennt sind. Im Osten findet sich eine Ausgleichsfläche de LBV S-H, auf der Gehölzpflanzungen stattgefunden haben sowie ein Regenrückhaltebecken errichtet worden ist.

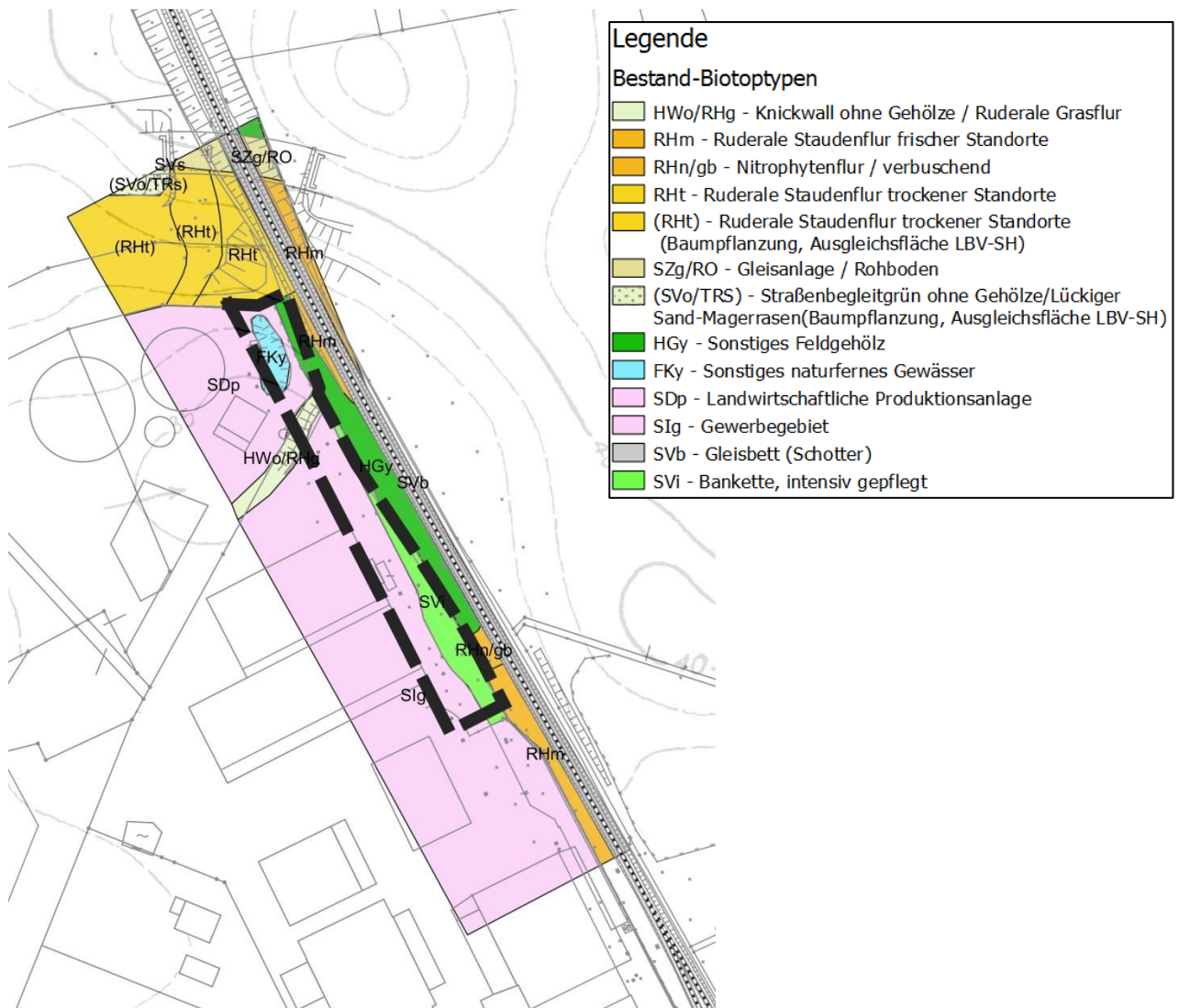


Abb. 11:  Geltungsbereich des B-Plans über dem Biototypenplan. Der Gehölzstreifen ist nur kleinräumig betroffen.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Fledermäuse

Geltungsbereich

An den Bäumen im Geltungsbereich sind keine für Fledermäuse als Quartier geeignete Strukturen vorhanden. Die Bäume weisen aufgrund der Stammdurchmesser auf Höhe der Höhlen gem. LBV S-H (2011) keine Quartierseignung als Tagesversteck oder Wochenstube auf.

Fledermausarten der Gebäude können an den Betriebshallen auf dem Firmengelände nicht ausgeschlossen werden.

Umgebung

In der Umgebung können an den älteren Baumbeständen an der Bahnböschung im Norden Quartiere vorhanden sein. Nähere Untersuchungen erfolgten dort nicht.

Gehölze entlang der Eisenbahnlinie können als Leitlinien auf dem Flug dienen. Potenzielle Jagdgebiete liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	-	TQ, Wo
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	-	(TQ, Wo)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	-	TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	-	TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo	TQ, Wo
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	-	(TQ, Wo)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo	TQ, Wo

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

TQ = potenzielles Tagesquartier, Wo: Potenzielle Wochenstube, Wi = potenzielles Winterquartier

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.2.2 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere Säugetiere:

Vorkommen der Haselmaus sind im Kreis Lauenburg verbreitet. Die Art besiedelt dichte Strukturen wie dichte, artenreiche Knicks und Brombeerdickicht.

Der betroffene Gehölzstreifen mit angrenzender Rasenfläche ist aufgrund fehlender Struktur- und Artenvielfalt nicht als Lebensraum für die Haselmaus geeignet.

Amphibien und Reptilien

Nach den WinArt-Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume existieren im Untersuchungsraum keine Nachweise von Amphibien- und Reptilienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.

Ein Vorkommen der Knoblauchkröte, Wechselkröte und Kreuzkröte ist aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung ausgeschlossen (LANU 2005, LLUR 2013). Moorfrosch, Rotbauchunke, Kammmolch und der Laubfrosch kommen im Ratzeburger Raum vor, jedoch kann ein Vorkommen dieser Arten wegen des Fehlens geeigneter Laichhabitats und Landlebensräume im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen sind nach LANU (2005) nur südlich des Ratzeburger Sees nachgewiesen worden. Das aktuelle Verbreitungsgebiet umfasst jedoch auch weitreichende Gebiete um den gesamten Ratzeburger See (LLUR 2013), sodass die Zauneidechse auch im Untersuchungsraum potenziell vorkommen kann. Der Geltungsbereich erscheint als Lebensraum für die Zauneidechse als ungeeignet. An die Gleisanlage grenzt beidseitig eine dicht

bewachsene ruderale Staudenflur, in der lückige Bereiche mit grabbaren sandig-kiesigen Substraten fehlen und keine Reproduktion der Art zulässt. Ein Zauneidechsen Potenzial wird auch im angrenzenden Gehölz sowie auf der Rasenfläche innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen.

Sonstige Arten:

Weitere Arten sind aufgrund der nicht erfüllten Habitatbedingungen nicht zu erwarten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich

Alle heimischen Vogelarten sind europäisch geschützt und daher von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Der Geltungsbereich bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten i. e .S; neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist auch mit Gehölzbrütern zu rechnen.

Die Betriebshallen bieten Brutmöglichkeiten für in und an Gebäuden brütende Vogelarten wie z. B. Hausrotschwanz, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperling und auch Mehlschwalbe, Rauchschnalze können angenommen werden.

Die gebietseigenen und umliegenden Gehölze können als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer Gehölzbrüter dienen; so sind neben verschiedenen Meisen (Kohl- und Blaumeise) auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, diverse Grasmücken) zu erwarten.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. können in dem Gehölzstreifen günstige Brutbedingungen finden.

Innerhalb des kleinen Regenrückhaltebeckens werden Brutvogelarten der Gewässer ausgeschlossen.

In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Umgebung

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSR L	Potenzial Eingriffs- bereich	Potenzial Wirk- raum
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		N	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		N	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		N	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		N	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		B	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		B	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		B	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		B	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		B	B
Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		B	B
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		B	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		B	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		B	B
Gartengrasmü- cke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		B	B
Mönchsgrasmü- cke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		B	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		B	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		B	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		B	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		N	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		N	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		B	B
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		B	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		N	B

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

♦ = nicht bewertet

VSR L = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

B = Brutvogel N = Nahrungsgast

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt - Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Fledermäuse können im Umfeld Quartiere besitzen und im Bereich des Geltungsbereichs ggf. gelegentlich fliegen. Relevante Beeinträchtigungen sind aufgrund der Art der Eingriffe und der nachtaktiven Lebensweise der Fledermäuse nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu-meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude können durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sein. Störungen von Brutvögeln der umliegenden Gebäude können auftreten. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der herrschenden Vorbelastungen sowie der geringen Empfindlichkeit der Arten und geringen Wirkintensität können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, jedoch ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Gehölz-Höhlenbrüter und Nischenbrüter sowie Freibrüter)

Bäume und Sträucher innerhalb des Gehölzstreifens stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch können einzelne Nistplätze nicht ausgeschlossen werden. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können zudem besetzte Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Bäumen und Gehölzstrukturen brütende Vögel können durch Umgestaltungsmaßnahmen des Gebiets gestört werden, sofern Bauarbeiten während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gras- und Staudenfluren

Sträucher innerhalb des Gehölzstreifens stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch können einzelne Nistplätze nicht ausgeschlossen werden. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können zudem besetzte Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Bäumen und Gehölzstrukturen brütende Vögel können durch Umgestaltungsmaßnahmen des Gebiets gestört werden, sofern Bauarbeiten während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Brutvögel der Gewässer werden ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 2 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen wenn überhaupt um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt - Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

6.2 Europäische Vogelarten

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrüterarten stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1:

Bauzeitenregelung: Alle Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Abschieben von Boden, sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. erfolgen außerhalb der Vogel-Brutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung (Betriebslärm, Eisenbahn, B208) als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen aus gutachterlicher Sicht als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen und Bäumen kommt es zu direkten Verlusten der Lebens- und Fortpflanzungsstätten von gehölzbrütenden Arten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch den Gehölzverlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Dies wird nicht erwartet, Gehölze bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten und sind auf einer Ausgleichsfläche des LBV S-H in räumlicher Nähe angepflanzt worden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gras- und Staudenfluren (Bodenbrüter und bodennahbrütende Vogelarten)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Bodenbrütern oder bodennahbrütenden Arten stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1:

Maßnahmenbeschreibung: S. o.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung (Betriebslärm, Eisenbahn, B208) als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Überplanung von Staudenfluren und Sträuchern kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Bodenbrütern und bodennahbrütende Arten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, sofern sich dieser Lebensstättenverlust negativ auf die lokalen Populationen auswirkt. Bei den betroffenen Arten handelt es sich jedoch um ungefährdete Arten ohne besondere Lebensraumansprüche, so dass aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden kann, dass die betroffenen Brutpaare in angrenzende Standorte ausweichen können, ohne dass sich der Lebensstättenverlust negativ auf den Fortbestand der lokalen Populationen auswirkt. Die Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt für die ungefährdeten Bodenbrüter bzw. Brutvögel der bodennahen Staudenfluren aus gutachterlicher Sicht vollständig erhalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf ist in nachfolgender Tabelle 3 zusammengefasst dargestellt.

Neben einer Bauzeitenregelung für Vögel sind keine artenschutzrechtlichen Erfordernisse notwendig.

Tab. 3: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Vogelarten	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
	<u>Maßnahme AV-3:</u> <u>Bauzeitenregelung:</u> Eingriffe in Gehölze (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Abschieben von Boden, sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.)) sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. erfolgen außerhalb der Vogel-Brutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.
	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
	<u>Keine</u>
	Vorgezogene Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
	<u>Keine</u>

8 Zusammenfassung

Die Stadt Ratzeburg will durch den Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich V den Gewerbestandort stärken und einen Beitrag zur weiteren gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches leisten. Die Planung soll dazu beitragen, den Standort des vorhandenen Betriebes durch die Einrichtung eines Gleisanschlusses langfristig zu sichern.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gleisanschluss innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne zu schaffen, sind die Bebauungspläne Nr. 43 in den Teilbereichen I und IV zu ändern.

Als Art der baulichen Nutzung wird wie bisher für den gesamten Plangeltungsbereich ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt, wodurch in geringen Umfängen Gehölze sowie Rasenfläche bei zukünftiger Umgestaltung der Flächen entfallen können.

In den Gehölzen sind, trotz generell eingeschränkter Eignung aufgrund der Störungen durch Fahrzeugverkehr, einzelne Brutplätze von Vögeln möglich. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren erforderlich.

Die Betriebsgebäude der ATR Futtermittel GmbH & Co KG weisen potenzielle Quartiere für Fledermäuse der Gebäude auf. Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht aber aufgrund der geringen Eingriffsintensität, der Vorbelastung sowie der nachtaktiven Lebensweise der Fledermäuse nicht. Direkte Betroffenheiten sind ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und des vorgezogenen Ausgleichs kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.